



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Ausbildungen und Tätigkeiten im Berg- und Schneesportwesen

Gestützt auf Artikel 3 und 4 der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (RABzGBS; BR 947.200) vom 7. September 2004

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS):

(Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfügung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfügung nicht etwas anderes ergibt.)

1. Anerkannte Fähigkeitsausweise

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 RABzGBS werden folgende Fähigkeitsausweise zur Berufsausübung im Berg- und Schneesportwesen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 RABzGBS anerkannt:

a) Sommergebirgstouren im Bereich alpiner Gefahren (Absturz, Gletscher) erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über das Berg- und Schneesportwesen [GBS] vom 26. November 2000 erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT)
- Bergführerausweis der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände (IVBV)

b) Sommergebirgstouren auf weiss-blau-weiss markierten Wegen erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT
- Bergführerausweis IVBV

c) Wintergebirgstouren und Abfahrten mit Schneesportgeräten ausserhalb der Tätigkeitsbereiche gemäss litera f und g erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT
- Bergführerausweis IVBV

d) Alpines Felsklettern, Begehen von Klettersteigen, Eisfall- und Steileisklettern erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT
- Bergführerausweis IVBV

Sportklettern in Klettergärten (ausgenommen Klettern an künstlich angelegten Kletterwänden) und Mehrseillängenrouten erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT
- Bergführerausweis IVBV
- Kletterlehrerausweis SBV, wobei nur die Tätigkeit im Rahmen von Art. 32 der Wegleitung zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin (SBV-2004) erlaubt ist

e) Begehen von Wasserläufen und Schluchten (Canyoning), wenn dabei abgeseilt werden muss oder eine Seilsicherung unerlässlich ist, erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Bündner Bergführerpatent mit Canyoningzusatzausbildung (vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworben) *
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT mit Canyoningzusatzausbildung *
- Bergführerausweis IVBV mit Canyoningzusatzausbildung *
- Leiter 2 Canyoningleiterausbildung Swiss Outdoor Association (SOA) *

*Diese Ausbildungen berechtigen zur Bewilligung gemäss Artikel 6 RABzGBS

f) Begehen und Befahren von Abfahrten und Touren mit Schneesportgeräten

- **gemäss Varianteninventar oder**
- **unterhalb der Baumgrenze im freien Gelände bis 25 Grad (SAC-Schwierigkeitsbewertung WT2)**

ausserhalb des Tätigkeitsbereichs gemäss litera g, erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

Vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworbene Patente:

- Bündner Bergführerpatent
- Bündner Skilehrerpatent
- Bündner Snowboardlehrerpatent
- Bündner Langlauflehrerpatent

Andere Fähigkeitsausweise:

- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT
- Bergführerausweis IVBV
- Eidgenössischer Fachausweis für Schneesportlehrer BBT
- Ski-, Snowboard- oder Langlauflehrerbrevet Swiss Snowsports Stufe III (erworben vor dem 01.07.2010)
- Ski-, Snowboard- oder Langlauf-Instruktor (vormals Stufe II) Swiss Snowsports mit erfolgreichem Besuch der Module Varianten und Touren (VT) und Tourismus und Recht (TR)

- Snowboardlehrerbrevet SSBS oder SSBS-Instructor (Varianten mit Aufstieg nur mit Modul Varianten und Touren der Schweizer Schneesportlehrerausbildung)

Begehen von Touren mit Schneeschuhen

- **gemäss Varianteninventar oder**
- **unterhalb der Baumgrenze im freien Gelände bis 25 Grad (SAC-Schwierigkeitsbewertung WT2)**

ausserhalb des Tätigkeitsbereichs gemäss litera g, erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

- Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Moduls Varianten und Touren (VT) der Schweizer Schneesportlehrerausbildung
- Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines Varianten- und Lawinenkurses der Schneeschuhwanderleiterausbildung BAW
- Wanderleiterausweis SBV
- Diplôme d'accompagnateur en moyenne montagne de France

g) Unterrichten und Begleiten mit Schneesportgeräten im gesicherten Bereich der Schneesportabfahrten (Pisten und Abfahrtsrouten) und Loipen oder im pisten- und loipennahen Gebiet gemäss Artikel 3 Absatz 1 litera g RABzGBS erfordern einen der folgenden Fähigkeitsausweise:

Vor dem In-Kraft-Treten des GBS erworbene Patente:

- Bündner Bergführerpatent *
- Bündner Skilehrerpatent *
- Bündner Snowboardlehrerpatent *
- Bündner Langlauflehrerpatent *

Andere Fähigkeitsausweise:

- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer BBT *
- Bergführerausweis IVBV*
- Eidgenössischer Fachausweis für Schneesportlehrer BBT *
- Ski-, Snowboard- oder Langlauflehrerbrevet Swiss Snowsports Stufe III (erworben vor dem 01.07.2010) *

- Ski-, Snowboard- oder Langlauf-Instruktor Swiss Snowsports (vormals Stufe II) mit erfolgreichem Besuch der Module Varianten und Touren (VT) und Tourismus und Recht (TR) *
- Snowboardlehrerbrevet SSBS oder SSBS-Instructor *
- Ski-, Snowboard- oder Langlauf-Instruktor Swiss Snowsports (vormals Stufe II)
- SSBS-Basic-Instructor

*Diese Ausbildungen berechtigen zur Bewilligung gemäss Artikel 6 RABzGBS

Inhaber anderer Ausweise müssen einen anerkannten Ausweis oder den Nachweis für die Gleichwertigkeit bei einem Fachverband anfordern.

2. Anerkannte Teilabschlüsse

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 litera a RABzGBS wird der Tätigkeitsbereich für anerkannte Teilabschlüsse wie folgt festgelegt:

- a) Begehen und Befahren von Abfahrten und Touren mit Schneesportgeräten**
 - **gemäss Varianteninventar oder**
 - **unterhalb der Baumgrenze im freien Gelände bis 25 Grad (SAC-Schwierigkeitsbewertung WT2)**

erfordern den folgenden Teilabschluss:

 - Gültiger Bergführeraspirantenausweis SBV

- b) Unterrichten und Begleiten mit Schneesportgeräten im gesicherten Bereich der Schneesportabfahrten (Pisten und Abfahrtsrouten) und Loipen erfordern den folgenden Teilabschluss:**
 - Gültiger Bergführeraspirantenausweis SBV

- c) Tätigkeiten im Gelände gemäss Artikel 42 bis 44 der Wegleitung zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin (SBV-2004) erfordern den folgenden Teilabschluss:**
 - Gültiger Bergführeraspirantenausweis SBV

3. Tätigkeitsbereich von Personen ohne anerkannte Ausbildung

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 litera b RABzGBS wird festgelegt, dass Personen ohne anerkannte Ausbildung grundsätzlich nur im Gelände gemäss Artikel 3 litera e oder g RABzGBS tätig sein dürfen. Dies jedoch nur in einem Anstellungsverhältnis mit einem Bewilligungsinhaber gemäss Artikel 6 RABzGBS. Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden nicht anerkannten Ausbildungen:

- a) Begehen von Wasserläufen und Schluchten (Canyoning), wenn dabei abgeseilt werden muss oder eine Seilsicherung unerlässlich ist (litera e):**
- Leiter 1 Canyoningausbildung SOA
- b) Unterrichten und Begleiten mit Schneesportgeräten im gesicherten Bereich der Schneesportabfahrten (Pisten und Abfahrtsrouten) und Loipen oder im pisten- und loipennahen Gebiet gemäss Artikel 3 Absatz 1 litera g RABzGBS:**
- Aspiranten- (vormals Stufe I) respektive Kandidatenausbildung im Schneesportlehrerbereich
 - Kinderlehrerausbildung im Schneesportlehrerbereich
 - Jugend+Sport Leiterausbildung der Stufen 1 bis 3 und Experte
 - Grundausbildung/Einführungskurs bei einem Bewilligungsinhaber gemäss Art. 6 RABzGBS

4. In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt mit der Publikation im kantonalen Amtsblatt in Kraft und ersetzt die Verfügung AWT 28/09 vom 7. Dezember 2009.

5. Information

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus wird beauftragt, die Betroffenen über das kantonale Amtsblatt und über die Berufsverbände zu orientieren.

6. Mitteilung

Mitteilung an

- Swiss Snowsports
- Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband SSBS
- Verband Schweizer Langlaufschulen VLS
- Telemarkverband Schweiz
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
- Bundesamt für Sport BASPO
- Schweizer Bergführerverband SBV
- Swiss Outdoor Association
- Schweizer Alpenclub SAC
- Verband Schweizer Bergsportschulen
- Bewilligungsinhaber im Berg- und Schneesportbereich
- Ski- und Snowboardschulenverband Graubünden SSSVG
- Bündner Bergführerverband BBV
- Im Kanton Graubünden tätige Versicherungsgesellschaften
- Kantonspolizei Graubünden
- Mitglieder der kantonalen Kommission für das Berg- und Schneesportwesen
- Amt für Wirtschaft und Tourismus.

Chur, 15. November 2010

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

Hansjörg Trachsel, Regierungsrat